Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2517

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 20. Juli 1951

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 64. Sitzung am 20. Juli 1951 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestage am 6. Juli 1951 verabschiedeten

Bundesbahngesetzes
- Nrn. 1341, 1275, 2399 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden Gründen einberufen wird.

In Vertretung
gez. **Arnold**

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 6. Juli 1951 mit der Bittte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Arnold

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden. Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

der Gründe, aus denen der Bundesrat die Einberufung des Vermittlungsausschusses hinsichtlich des

Entwurfs eines Bundesbahngesetzes

verlangt

1. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnittes wird als § 6a folgende Bestimmung eingefügt:

   „§ 6a

   Organe

   Die Organe der Deutschen Bundesbahn sind der Verwaltungsrat und der Vorstand."

   Begründung:

   Diese bereits im Initiativentwurf des Bundesrates vorgesehene Bestimmung rechtfertigt sich, nachdem die weiteren Änderungsvorschläge klarstellen, daß die Bundesbahn nur die genannten beiden Organe hat, der Bundesminister für Verkehr also nicht Organ der Bundesbahn ist.

2. In § 7 Absatz 1 soll die Zahl der Vorstandsmitglieder und die fachliche Zusammensetzung des Vorstandes geändert werden.

3. § 7 Absatz 3 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten:

   „Der Vorsitzer und die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen."

   Begründung:

   Diese Fassung entspricht im wesentlichen dem Entwurf des Bundestages mit der Änderung, daß das „Einvernehmen" zwischen dem Bundesminister für Verkehr und dem Verwaltungsrat hergestellt sein muß, da das „Benehmen" nicht für ausreichend angesehen wird. Das Einvernehmen zwischen Bundesminister für Verkehr und Verwaltungsrat wird für erforderlich angesehen, da sonst die Gefahr besteht, daß sich mangels hinreichender Einflußmöglichkeiten die geeigneten Persönlichkeiten für dieses Amt nicht zur Verfügung stellen.

4. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem neu zu fassenden Satz 1 als Satz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

   „Das Einspruchsrecht des Bundesministers für Verkehr gemäß § 14 bleibt unberührt. Die Sätze 2 bis 4 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Entwurfs werden Sätze 3 bis 5."

   Begründung:

   Daß dem Bundesminister für Verkehr sein Einspruchsrecht gemäß § 14 erhalten bleiben soll, muß besonders klargestellt werden.

5. In § 8 wird als neuer Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

   „(2) Er untersteht der fachlichen Aufsicht des Verwaltungsrates, an dessen Richtlinien und Beschlüsse er gebunden ist."

   Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

   Begründung:

   Die einzufügende Bestimmung stellt in rechtlich verbindlicher Weise klar, daß der Verwaltungsrat echtes Fachaufsichtsorgan ist.

6. In § 9 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

   Begründung:

   Ein berechtigter Anlaß, Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes und der Länder allein von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat auszuschließen, besteht nicht.

7. In § 11 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Geschäftsführung der Bundesbahn zu überwachen und über alle Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie über wichtige Einzelfragen zu beschließen. Er beschließt insbesondere über

1. bis 8. unverändert

9. den Bau neuer Bahnen und die Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,

10. die dauernde Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofs, den dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder umgekehrt, die Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,

11. die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche organisatorische Veränderung einer Eisenbahndirektion oder eines Zentralamtes der Deutschen Bundesbahn und eine wesentliche Änderung ihrer Bezirke."

Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß dem Verwaltungsrat in jeder Beziehung die Stellung eines obersten Entscheidungs- und Beschlußorgans eingeräumt werden muß. Ihm soll daher die Kompetenzkompetenz übertragen werden. Die Ergänzung der Bestimmung um die Nummern 9 bis 11 unterstreicht diese Auffassung und stellt die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegenüber den entsprechenden Befugnissen des Bundesministers für Verkehr nach § 13 Absatz 4 Buchstaben c bis e klar. Nach dieser Änderung erübrigt sich die Bestimmung des jetzigen Absatzes 2.

8. In § 40 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen allgemeine Verwaltungsvorschriften. Sie sollen die Versorgung der Reisenden mit Reisebedarf außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit sicherstellen."

Begründung:

Die Änderung stellt die Fassung wieder her, die vom Bundestagsausschuß für Verkehrswesen vorgeschlagen worden war. Diese Fassung erscheint zweckmäßig, weil sie es den beteiligten Bundesministern überläßt, den allgemeinen und verschiedenen örtlichen Notwendigkeiten durch Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu entsprechen. Die vom Bundestag beschlossene starre Fassung läßt die praktischen Bedürfnisse des deutschen und internationalen Reiseverkehrs außer Betracht, sie stellt überdies auf eine unzweckmäßige und auch veränderliche Einteilung der Verkaufsbetriebe ab, je nachdem, ob sie vor oder hinter der Bahnsteigsperre liegen. Satz 2 ist aus redaktionellen Gründen neu gefaßt.